

FAQs Corona-Impfungen im Betrieb (Stand 24.11.2021)

Nachfolgenden finden Sie die Antworten auf die wichtigsten organisatorischen Fragen, die uns derzeit rund um das Thema Impfen gegen SARS-CoV-2 in Unternehmen erreichen. Bitte beachten Sie, dass die Antworten immer nur den aktuellen Stand abbilden, es jedoch aufgrund der dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig Änderungen kommen kann.

ALLGEMEINES ZUM THEMA SARS-COV-2-IMPFUNGEN IM BETRIEB

1. Wo finde ich Informationen zur praktischen Umsetzung der Corona-Impfung?

Die Arbeitgeberverbände haben eine Internetseite mit allen praktischen Informationen eingerichtet. Hier finden Sie hilfreiche Informationen zu Impfmanagement, den zugelassenen Impfstoffen, Unterlagen zur Aufklärung über Vorteile und Risiken sowie den aktuellen Stand zu den Dokumentations- und Abrechnungsmöglichkeiten sowie Dokumente und Formulare zum Downloaden: www.wirtschaftstestetgegencorona.de

2. Woher bekomme ich den Impfstoff? Wer bezahlt den Impfstoff?

Der Impfstoff sowie die Verbrauchsmaterialien werden vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Impfstoff ist nicht käuflich. Die Impfstoffe werden direkt über die Apotheken bezogen. Die Betriebsärzte bestellen ausschließlich bei einer sie primär beliefernden Apotheke, die aufgrund der Transportbeschränkungen der Impfstoffe (insbesondere der mRNA-Impfstoffe von BioNtech/Pfizer und Moderna) in regionaler Nähe der betrieblichen Impfstelle sein sollte. Für die Bestellung sollen die Betriebsärzte das blaue Privatrezept (A 6 quer) nutzen. Jeder Betriebsarzt der im Auftrag eines Unternehmens oder eines überbetrieblichen Dienstes mit Sitz in Deutschland Impfungen gegen COVID-19 durchführen wird, ist berechtigt, bei einer Apotheke Impfstoff zu bestellen. Sind bei einem Unternehmen oder einem überbetrieblichen Dienst mehrere Betriebsärzte angestellt, erfolgt die Bestellung dennoch jeweils gesondert pro Betriebsarzt. Weitere Informationen finden Sie in [der Handreichung der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände \(BDA\)](#).

Wie wird die Impfleistung für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte vergütet?

Laut Coronavirus-Impfverordnung (Corona Impfv) erhalten alle selbstständigen Betriebsärztinnen und -ärzte sowie überbetriebliche Dienste eine Vergütung von € 28,- pro Impfung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember werden 36€ vergütet. Dies entspricht der Vergütung der Vertragsärzte. Darüber hinaus erhalten Betriebsärzte für die Erstellung bzw. die nachträgliche Erstellung eines COVID-19 Impfbzertifikats eine Vergütung von € 6,-. Laut CoronaimpfV wird die Vergütung um € 4,- gemindert, wenn die Erstellung unter Einsatz informationstechnischer Systeme erfolgt, die in der allgemeinen ärztlichen Versorgung zur Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt werden.

Achtung:

Ein Vergütungsanspruch besteht laut CoronaimpfV nicht, ... für einen Betriebsarzt [als natürliche Person], wenn er die Leistungen (...) im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten erbringt,

... für einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten, soweit die Leistungen (...) bereits anderweitig im Wege seiner Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet werden, oder

... für einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten, wenn zur Leistungserbringung auf die Infrastruktur der (...) genannten Impfzentren zurückgegriffen wird.

3. Werden aufsuchende Impfungen und Impfberatungen ohne anschließende Impfung besonders vergütet?

Die DGAUM hat sich beim Bundesministerium für Gesundheit dafür eingesetzt, dass aufsuchende Impfungen und reine Beratungsleistungen gesondert vergütet werden. ([Siehe Stellungnahme vom 11. August 2021](#)). Sehr zu unserem Bedauern wurden die Vorschläge der DGAUM bisher nicht in der Verordnung berücksichtigt. Das heißt, dass Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste laut der geltenden Fassung der Coronavirus-Impfverordnung keine zusätzliche Vergütung für aufsuchende Impfungen erhalten. Darüber hinaus ist ebenfalls keine Honorierung der reinen Beratungsleistung, ohne die Durchführung einer Impfung, vorgesehen. Unsere Empfehlung ist daher: Vereinbaren Sie mit dem beauftragenden Arbeitgeber gesondert eine Honorierung dieser Aufwände.

4. Wie kann man sich beim BUND für die Bereitstellung von Impfstoff anmelden?

Jeder Betriebsarzt der im Auftrag eines Unternehmens oder eines überbetrieblichen Dienstes mit Sitz in Deutschland Impfungen gegen COVID-19 durchführen wird, ist berechtigt, bei einer Apotheke Impfstoff zu bestellen. Sind bei einem Unternehmen oder einem überbetrieblichen Dienst mehrere Betriebsärzte angestellt, erfolgt die Bestellung dennoch jeweils gesondert pro Betriebsarzt. Für die Bestellung sollen die Betriebsärzte das blaue Privatrezept (A 6 quer) nutzen. Weitere Informationen finden Sie in [der Handreichung der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände \(BDA\)](#).

5. Ist eine technische Anbindung an das Robert Koch-Institut (RKI) notwendig, um an der Impfdokumentation teilzunehmen?

Ja, auch Impfungen, die durch Betriebsärztinnen und -ärzte durchgeführt werden, müssen im Rahmen der Impfsurveillance taggenau an das RKI gemeldet werden. Das RKI benötigt diese Zahlen, um das Impfgeschehen in Deutschland genau zu beobachten. Für das Reporting gibt es inzwischen unterschiedliche Anbieter und Systeme. Auch die DGAUM verfügt über eine Schnittstelle mit dem RKI. Über diese Schnittstelle ist eine geschützte Datenübertragung möglich. Dazu benötigen Sie die Software DGAUM Selekt. DGAUM Selekt ist über den Dienstleister Helmsauer als „Impfzentrum“ bei der Bundesdruckerei akkreditiert, somit entfällt auch eine individuelle Impf-ID. Eine Übersicht weiterer Möglichkeiten zur Meldung ans RKI entnehmen Sie bitte dieser [Handreichung](#). Weitere Informationen zur Anbindung an das digitale Impfquotenmonitoring (DIM) finden Sie auf der [Website der BDA](#).

6. Welche Daten müssen ans RKI gemeldet werden?

- Patienten-Pseudonym,
- Geburtsmonat und -jahr,
- Geschlecht,
- fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person,
- Kennnummer und Landkreis des Leistungserbringers,
- Datum der Schutzimpfung,
- Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung),
- impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname),
- Chargennummer.

7. Können auch Drittimpfungen über DGAUM-Selekt dokumentiert werden?

Ja Sie können mit der Software auch die Meldung von Dritt- bzw. Auffrischimpfungen vornehmen. Die Möglichkeit der Meldung ist mit dem Software-Update im System hinterlegt. Mehr Informationen zu DGAUM-Selekt finden Sie [hier](#).

8. Wie erfolgt die Abrechnung der Impfleistungen?

Die Details zu Abrechnung und Dokumentation von Impfungen durch Betriebsärzte sind in der aktuellen Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV, § 6) geregelt. Die Abrechnung ist über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) in deren Bezirk der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin seinen/ihren Sitz hat vorgesehen und erfolgt monatlich oder quartalsweise bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Hierfür müssen sich die Betriebsärzte einmalig bei der zuständigen KV als externer Leistungserbringer registrieren. Die jeweiligen Links zu den [Abrechnungsseiten der KVen](#) finden Sie in der [aktuellen Handreichung des BDA](#). Eine Abrechnung über die Software DGAUM-Selekt ist derzeit nicht möglich.

9. Können Betriebsärztinnen und Betriebsärzte auch elektronische Impfbzertifikate ausstellen?

Teilnehmende an den Impfverträgen von DGAUM-Selekt können über das Helmsauer-Abrechnungsportal digitale Impfbzertifikate ausstellen. Für die Erstellung von aktuellen und nachträglichen Impfbzertifikaten erhalten Sie eine Vergütung von 6,00 EUR. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt 0,50 EUR. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Alternativ dazu werden für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte für die Nutzung des Zertifikatsservice zur Aushändigung von Impf- und Genesenen-Zertifikaten zwei weitere Alternativen zur Verfügung gestellt. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass das im Kontext Impfen verwendete Standardsoftwaresystem der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dahingehend erweitert wird, dass es eine Schnittstelle aus seinem Backend zum Zertifikatsservice des RKI etabliert. Die konkreten technischen Voraussetzungen dafür sind hierzu mit der IBM Deutschland abzustimmen und sind auf GitHub unter <https://github.com/Digitaler-Impfnachweis> dokumentiert. Zum anderen können vorkonfektionierte Standardsysteme zur Zertifikatsaushändigung – parallel zur aktuellen Softwareumgebung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte - genutzt werden. Diese Standardsysteme zur Zertifikatsaushändigung haben bereits eine Schnittstelle zum Zertifikatsservice hergestellt. Als Standardsysteme wurden z. B. bereits die Systeme der Firmen Gradient, Samedi und Huber AG zum Einsatz gebracht. Bei der Bereitstellung, Lizenzierung und Installation dieser Standardsysteme steht IBM Deutschland ebenfalls, sowohl telefonisch (0800 4747-003) als auch per Mail (aussteller-support@covpass-app.de), unterstützend zur Verfügung. Weitergehende Informationen werden unter <https://digitaler-impfnachweis-app.de/betriebsaerzte> dokumentiert.

10. Kann ich auch einfach den Arbeitgeber bitten, die Impfung gegen SARS-CoV-2 zu bezahlen?

Das kommt darauf an. Die Impfdosen und das Verbrauchsmaterial sind nicht käuflich und werden kostenlos vom Bund zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich steht es jedem Arbeitgeber jedoch frei, die Kosten für die Impfleistung gegen SARS-CoV-2 zu übernehmen. Allerdings wäre dies für den Arbeitgeber nicht sehr attraktiv, denn der Bund übernimmt die Kosten für die Impfleistung von 28€ pro Impfung für freiberufliche Betriebsärzte und arbeitsmedizinische Dienste.

Wie ist bei den Corona-Impfungen die Frage der Haftung geregelt?

Informationen zur Haftung finden Sie im „Leitfaden zum Impfen durch Betriebsärzte“ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (Kapitel 4, Seite 9 ff). [Hier gelangen Sie zum Dokument](#). Weitere Informationen zur Haftung auch unter: <https://www.dgaum.de/impfen/impfungen-durch-betriebsaerzte/>

INFORMATIONEN ZU ABRECHNUNG UND DOKUMENTATION MIT DGAUM-SELEKT

12. Kann ich mit DGAUM-Selekt die notwendige Impfdokumentation an das Robert-Koch-Institut (RKI) melden?

Ja, DGAUM-Selekt verfügt über eine Schnittstelle mit dem RKI. Über diese Schnittstelle ist eine geschützte Datenübertragung möglich. Sie können direkt in der DGAUM-Selekt-Software eine Datei für die Dokumentation generieren und diese über das Abrechnungsportal an HELMSAUER übermitteln. HELMSAUER leitet die Daten dann, auf verschlüsseltem Wege, an das RKI (Impfsurveillance) weiter. Für jede Meldung an das RKI berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 0,50 € zzgl. MwSt. Eine genaue Anleitung zur Meldung ans RKI über DGAUM-Selekt finden Sie [hier](#).

13. Wie erhalte ich als Arbeitsmediziner eine Impf-ID, um meine Impfungen melden zu können?

DGAUM Select ist selbst als „Impfzentrum Helmsauer“ bei der Bundesdruckerei akkreditiert, somit entfällt eine individuelle Impf-ID.

14. Entspricht die Datenschnittstelle von DGAUM-Selekt den geforderten Datenschutzrichtlinien des RKI?

Ja, die Datenschnittstelle entspricht allen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

15. Kann ich mit DGAUM-Selekt die Corona-Impfung abrechnen und wie hoch ist die Vergütung?

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) sieht derzeit vor, dass die Abrechnung nur über die Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgen kann. Eine Abrechnung über die Abrechnungssoftware DGAUM-Selekt ist derzeit nicht möglich. Das ist eine politische Entscheidung, neben den Betriebsärzten müssen ebenfalls Privatärzte über die KV'en abrechnen. In der aktuellen Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) ist eine Vergütung der Impfleistung von 28€ pro Impfung vorgesehen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. beträgt die Vergütung 36€ pro Impfung. Für die Ausstellung sowie für die nachträgliche Ausstellung eines COVID-19 Impfzertifikats gibt es zusätzlich 6€ pro Zertifikat. Laut CoronaImpfV wird die Vergütung um 4 Euro gemindert, wenn die Erstellung unter Einsatz informationstechnischer Systeme erfolgt, die in der allgemeinen ärztlichen Versorgung zur Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt werden

16. Welche Rolle spielen die Verträge der DGAUM mit den gesetzlichen Krankenkassen für die Corona-Impfung?

Die DGAUM verfügt derzeit über 50 Vereinbarungen mit gesetzlichen Krankenkassen, darunter allen AOK und Ersatzkassen sowie den größeren IKK und BKK, so dass inzwischen eine Marktabdeckung von 90% der versicherten erreicht ist. Weitere Verträge über die Versorgung mit Impfleistungen nach SGB V §132e, um es den Betriebsärzten zu ermöglichen, Schutzimpfungen (z.B. Grippeimpfungen) der Individualprävention im Betrieb durchzuführen und zu Lasten der Krankenkassen abzurechnen, sind in Verhandlung. Aktuell wird die Covid-19- Impfung noch nicht über diese Verträge abgerechnet, da die Impfung für alle Beschäftigten, unabhängig von deren Krankenversicherung, über eine zentrale Stelle vergütet werden. Diese Verträge werden aber zukünftig eine wichtige Rolle spielen, sobald die Corona-Impfung in die Schutzimpfungs-Richtlinie (Si-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) aufgenommen und damit Teil der Regelversorgung wird. Denn die Verträge ermöglichen es, dass auch in Zukunft die Covid-19-Impfung von den Betriebsärzten im Unternehmen durchgeführt und mit den gesetzlichen Krankenkassen bzw. privaten Krankenversicherern abgerechnet werden kann.

17. Wird es Schnittstellen zu anderen arbeitsmedizinischen Software-Produkten/Arzt-Informationssystemen geben?

Aktuell stehen wir mit Anbietern von arbeitsmedizinischen Arzt-Informationssystemen (u.a.: Ergodat/Ergonomed, CGM/Isis, Vertinex/Fabiola, SAMAs/envita.one sowie Medisoft) in Kontakt, um Schnittstellen zu DGAUM-Selekt zu schaffen, damit für Betriebsärzte auch von dort aus Dokumentation und Abrechnung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 sowie die Nutzung der DGAUM-Impf-Verträge mit GKV n. § 132e SGB V möglich werden.

18. Brauche ich ein arbeitsmedizinischen Arzt-Informationssystemen, um DGAUM-Selekt zu nutzen?

Nein. Sie können DGAUM-Selekt auch als alleinstehende Software benutzen mit dazu gehörenden Versichertenkartenlesegerät. Das Lesegerät kostet in der Erstbeschaffung 27,- EUR.

19. Wie erfasse ich die Daten in der DGAUM-Selekt Software?

Sie können die elektronische Gesundheitskarte der Mitarbeiter mit dem mitgelieferten Kartenlesegerät einlesen. Eine manuelle Eingabe der Patientendaten ist ebenfalls möglich.

20. Brauche ich einen Internetanschluss vor Ort?

Nein, Sie können die Daten vor Ort in der Software auch ohne Internetzugang erfassen. Eine Internetverbindung brauchen Sie erst, wenn Sie die Abrechnungsdatei an HELMSAUER übermitteln möchten. Das können Sie auch im Nachgang von Ihrem Arbeitsplatz aus erledigen.

21. Wir haben mehrere Teams, die an unterschiedlichen Orten gleichzeitig impfen. Ist das möglich?

Ja, sie können die Software auf beliebig viele Rechnern aufspielen. Hierzu definieren Sie einen Rechner als Hauptarbeitsplatz und alle weiteren Rechner als Nebenarbeitsplätze. Um alle Daten in der Hauptanwendung zu sehen, verbinden Sie die Anwendungen über einen VPN-Client. Genauere Informationen finden Sie in dieser [Installationsanleitung](#).

22. Wie benutze ich die Software?

Einen ersten Eindruck der Software können Sie sich in [dieser bebilderten Anleitung](#) verschaffen. Eine Demo-Version der Software haben wir aktuell nicht. Bei weiteren Fragen zur Benutzung der Software wenden Sie sich bitte an HELMSAUER.

23. Ich habe Probleme bei der Installation oder der Benutzung der Software. Wer kann mir helfen?

Bei Fragen rund um die Software und Technik wenden Sie sich bitte direkt an HELMSAUER. Dort wird Ihnen kompetent weitergeholfen.

Tel.: 0911/9292-400

E-Mail: kompetenzzentrum_selektivvertraege@helmsauer-gruppe.de

24. Kann ich als selbstständiger Betriebsarzt, Mitarbeiter anstellen, die auch Impfungen durchführen und über DGAUM-Selekt-Software abrechnen können?

Ja, Sie können die Durchführung der Impfungen auch an Ihre Mitarbeiter (geschultes medizinisches Personal/Ärzte) delegieren. Diese können die Impfungen auch über Ihren Zugang zu DGAUM-Selekt abrechnen und ans RKI melden. Allerdings tragen Sie, als Vertragsteilnehmer, die alleinige Haftung.

25. Ich bin kein Betriebsarzt, kann ich trotzdem an DGAUM-Selekt teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind Fachärzte für Arbeitsmedizin, Fachärzte mit Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" und Fachärzte mit Impfbefähigung, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, aber Impfleistungen im Betrieb erbringen (z. B. Tropenärzte, Öffentlicher Gesundheitsdienst) sowie betriebliche oder überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste.

26. Wie melde ich mich für DGAUM-Selekt an?

Bitte senden Sie, die auf unserer Homepage hinterlegten Teilnahmeunterlagen, per Post an: **Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V., Schwanthalerstr. 73b (Rückgebäude), 80336 München.** Die Teilnahmeunterlagen bestehen aus einer Teilnahmeerklärung für die Verträge mit der GKV und einem Vertrag zur Abrechnung von Selbstzahlern und Privatversicherten. Bitte unbedingt beides ausfüllen!

27. Was passiert nach meiner Registrierung bei DGAUM-Selekt?

Nachdem Ihre Unterlagen bei uns eingegangen und verarbeitet sind, erhalten Sie von HELMSAUER eine E-Mail mit Ihren Zugangsdaten zur Software und dem Abrechnungsportal. In dieser E-Mail finden Sie auch ein Formular zur Bestellung der Kartenlesegeräte, dass Sie an HELMSAUER zurückschicken. Ein Kartenlesegerät kostet 27 EUR netto.

28. Kann ich mehrere Kartenlesegeräte bestellen?

Ja, Sie können auch weitere Kartenlesegeräte bestellen. Sobald wir Ihre Teilnahmeunterlagen erhalten und verarbeitet haben, erhalten Sie eine E-Mail von HELMSAUER. In dieser E-Mail finden Sie auch ein Formular zur Bestellung zusätzlicher Kartenlesegeräte. Sollten Sie im weiteren Verlauf merken, dass Sie noch weitere Geräte benötigen, können Sie diese telefonisch oder per Formular bei HELMSAUER bestellen.

29. Was kostet DGAUM-Selekt?

Die Software ist kostenlos. Kosten entstehen erst wenn Sie auch Impfen. Pro Leistungsfall erheben wir eine Aufwandspauschale von 2,60 Euro. Dieser Preis gilt für alle Betriebsärzte sowie die arbeitsmedizinischen Dienste - unabhängig von einer Mitgliedschaft bei einem der Verbände: Fachgesellschaft oder Berufsverband.

30. Welche technischen Anforderungen muss mein Computer erfüllen, um DGAUM-Selekt zu nutzen?

Ihr Computer muss keine besonderen technischen Anforderungen erfüllen, sollte aber nicht älter als 10 Jahre sein, damit DGAUM-Selekt einwandfrei funktioniert.

31. Gibt es auch eine Version für Apple Computer/MAC?

Ja, es gibt auch eine MAC-Version der Software.